

Landeshauptstadt



An den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten (zur Kenntnis)
An den Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)

	1. Entscheidung
Nr.	15-0981/2018 S1
Anzahl der Anlagen	0
Zu TOP	9.3.2.

**Errichtung einer kompletten Ampelanlage an der Kreuzung
Hannoversche Straße - Grenzstraße - Louise-Schroeder-Straße
Sitzung des Stadtbezirksrates Misburg-Anderten am 02.05.2018
TOP 9.3.2.**

Beschluss

Der Bezirksrat möge beschließen, den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover aufzufordern, die Verwaltung zwecks Gefahrenabwehr zu beauftragen, gemeinsam mit den zuständigen Behörden die Planung und Errichtung einer Lichtzeichenanlage für den gesamten o.g. Kreuzungsbereich vorzunehmen. Diese Ampelanlage soll den Verkehr für alle Fahrspuren im Kreuzungsbereich klar regeln und die vorhandene Fußgängerbedarfsampel ersetzen.

Entscheidung

Dem Antrag wird bedingt gefolgt.

Es wurde eine Verkehrszählung an der betreffenden Kreuzung durchgeführt. Diese hat bestätigt, dass an der bestehenden Kreuzung bereits heute lange Wartezeiten der Linksabbieger aus der Linksabbieger aus der Grenzstraße auftreten.

Als geeignete und relativ einfach zu realisierende Maßnahme, um diese zu reduzieren, soll die Lichtsignalanlage mit Anforderschleifen in den Nebenstraßen ausgerüstet werden. Für den Fall, dass diese über einen parametrierbaren Maximalwert hinaus belegt sind, wird die Fußgängerfurt freigegeben und die Hauptrichtung gesperrt. Durch die damit künstlich erzeugte Lücke in den Verkehrsströmen kann der Verkehr aus der Grenzstraße bzw. aus der Louise-Schröder-Straße dann ohne Schwierigkeiten in die Hannoversche Straße einbiegen. Insbesondere für den Verkehr aus der Grenzstraße lassen sich so deutliche Verringerungen der Wartezeit erzielen.

Die Vorteile dieser Signalisierungsform sind:

- die deutlich einfachere und dadurch zeitnähere Realisierbarkeit,
- dass bei geringerem Verkehrsaufkommen die Fahrzeuge aus den Nebenrichtungen ohne Aktivierung der Lichtsignalanlage einbiegen können und der Verkehr entlang der Hannoverschen Straße damit nicht anhalten muss und
- dass für die Fußgänger über die Hannoversche Straße keine Bedingungsverträglichkeiten entstehen.

18.63.05.BRB
Hannover / 07.08.2018